



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 8/2015

29. September 2015

Inhalt

	Seite
Anschluss- und Benutzungszwang	1-5
Internet für Asylsuchende	5-7
Neuer Leitfaden: Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten	8

Anschluss- und Benutzungszwang

Im Interesse des öffentlichen Wohls können Gemeinden nach § 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)¹ „durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den

- **Anschluss** an Anlagen zur Wasserversorgung, Ableitung und Reinigung von Abwasser, Fernwärmeversorgung und ähnliche dem öffentlichen Wohl, insbesondere dem Umweltschutz dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und
- die **Benutzung** dieser Einrichtungen, der Bestattungseinrichtungen, der Abfallbeseitigungseinrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.“

Durch die Satzung können bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen werden. Der Zwang kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränkt werden.

Anschlusszwang

Anschlusszwang ist immer grundstückbezogen und kann nur für solche Einrichtungen angeordnet werden, die grundstücksbezogene Aufgaben erfüllen. Mit dem Anschlusszwang werden Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte an einem Grundstück (Erbbauberechtigte, Pächter) dazu veranlasst, Vorkehrungen zu treffen, um an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen zu werden und diese Einrichtung auch benutzen zu können.

Mit dem Anschlusszwang allein ist noch nicht vorgeschrieben, dass die öffentliche Einrichtung auch tatsächlich benutzt werden muss. Die Gemeinde wird jedoch in aller Regel dem Anschlusszwang für die betreffenden Anlagen auch den Benutzungszwang folgen lassen, weil das allein sinnvoll ist.²

Ein Anschlusszwang besteht vor allem bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Fernwärme). Im weiteren Sinne fällt darunter auch die Reinigung der Straßen innerhalb der Gemeinde. Nach § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung der Anliegerstraßen und Gehwege „ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffent-

liche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.“

Benutzungszwang

Der Benutzungszwang ist stets an Personen (natürliche wie juristische Personen) gerichtet, es besteht hier im Unterschied zum Anschlusszwang kein unmittelbarer Bezug zum Grundstück. Der Benutzungszwang beinhaltet die rechtliche Verpflichtung, für bestimmte Leistungen ausschließlich die betreffenden kommunalen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Damit ist die Benutzung eigener und fremder bisher demselben Zweck dienender Einrichtungen (z.B. eigene Brunnen) untersagt.

Der Benutzungszwang ist aber nicht auf Einrichtungen begrenzt, für die auch ein Anschlusszwang besteht. Er kann darüber hinaus auch für Einrichtungen vorgeschrieben werden, für die ein Anschlusszwang der Sache nach nicht infrage kommt, so insbesondere für die in § 14 Abs. 1 SächsGemO ausdrücklich genannten Einrichtungen: Bestattungseinrichtungen, Abfallbeseitigungseinrichtungen und Schlachthöfe.

Dem Benutzungszwang unterliegen nicht nur Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte von Grundstücken, sondern alle Personen, die in der Gemeinde wohnen oder sich dort aufhalten. Je nach Art der Benutzung kann sich der Benutzungszwang auf alle Einwohner (z.B. Wasserversorgung) oder nur auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe erstrecken, für die die angebotenen Leistungen von Interesse sind (z.B. Schlachter für den Schlachthofzwang).

Öffentliches Wohl

Der Anschluss- und Benutzungszwang kann nur angeordnet werden, wenn dafür Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Nach vorherrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur handelt sich hierbei um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der uneingeschränkten Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt.³ Das öffentliche Wohl muss für die Gemeinde im Ganzen vorliegen und bedarf nicht der Begründung des Nachweises bei jedem einzelnen Einwohner oder bei jedem einzelnen Grundstück.

Ausreichende Gründe öffentlichen Wohls liegen allgemein dann vor, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren geschützt werden müssen und der Anschluss- und Benutzungszwang aus hygienisch-gesundheitlichen und dem Umweltschutz geschuldeten Erwägungen geboten ist;

wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität ein Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich ist und ohne diesen ein Betrieb der im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtung wirtschaftlich nicht möglich wäre.

Eine bessere Rentabilität einer öffentlichen Einrichtung zu sichern, reicht für sich allein zur Begründung des Anschluss- und Benutzungszwanges nicht aus, maßgebend als Grund muss bleiben, die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt schützen zu müssen.⁴

Aber nur wenn möglichst alle Einwohner in einer Solidargemeinschaft an die betreffenden Anlagen angeschlossen sind bzw. betreffende Einrichtungen benutzen, kann dadurch deren Finanzierung mit gesichert werden. Deshalb wird die Erfüllung wichtiger öffentlicher Gemeinschaftsaufgaben der Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge in vielen Fällen erst durch den Anschluss- und Benutzungszwang möglich.

Anlagen und Einrichtungen

Anlagen und Einrichtungen, für die der Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen ist, unterliegen teilweise auch speziellen gesetzlichen Regelungen:

Wasserversorgung

Nach § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (z.B. Zweckverbände). Der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Wasserversorgungsanlage dient in erster Linie dem Schutz vor Krankheit durch schlechtes, verschmutztes oder mit Schadstoffen belastetes Wasser.

Abwasserbeseitigung

Nach § 50 SächsWG obliegt den Gemeinden oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit die Aufgaben auf diese übertragen werden (Zweckverbände) die Pflicht der Abwasserbeseitigung. Dabei sind das Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben dem Abwasserbeseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu überlassen. Da es der Gemeinde im Allgemeinen nur auf diese Weise möglich ist, als beseitigungspflichtige Körperschaft das Abwasser zu beseitigen, ist damit der Anschluss- und Benutzungszwang bereits vorgezeichnet.

Fernwärmeversorgung

Im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz wird in § 16 darauf verwiesen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände über den Gemeinwohlgrund der Luftreinhaltung hinausgehend auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss- und Benutzungszwang bestimmen können, wenn eine entsprechende landesrechtliche Bestimmung allgemein einen Anschluss an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung zulässt (wie in § 14 SächsGemO).

In der Praxis führen die Gemeinden heute immer seltener einen Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme ein. Denn die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwanges führt nicht nur zu einer Anschluss- und Versorgungspflicht, sondern auch zu einer Monopolstellung mit einer entsprechend kritischen Prüfung der Preise.⁵

Bestattungseinrichtungen

Nach § 2 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, und diese Einrichtungen zu unterhalten.

Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Davon unberührt bleibt, dass auch andere Friedhöfe (z.B. von Kirchen und Kirchgemeinden) und Bestattungsplätze (z.B. Friedwald) nach den Vorschriften des SächsBestG angelegt werden können.

Abfallbeseitigung

Nach § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Pflicht zur Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Sie regeln durch Satzung, was als anfallender Abfall zu gelten hat und legen fest, welche verwertbaren Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern getrennt von anderen Abfällen zu überlassen sind. Durch Vereinbarung kann den Gemeinden auf deren Antrag die Einsammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen übertragen werden. Mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde können auch andere Aufgaben durch Vereinbarung übertragen werden.

Schlachthöfe

Für Schlachthöfe als Einrichtung gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen. Sie werden in § 14 SächsGemO zwar noch als Einrichtung genannt, für die der Benutzungszwang festgelegt werden kann. Jedoch haben Schlachthöfe ihre einstige praktische Bedeutung in Deutschland

fast verloren. Schlachtungen finden immer mehr in der Privatwirtschaft statt, wo die tierärztliche Aufsicht bei den kommunalen Veterinärämtern liegt.

Nur durch Satzung

Weil mit dem Anschluss- und Benutzungszwang in die Handlungsfreiheit der Einwohner und sonstigen Verpflichteten eingegriffen wird, kann er nur durch eine Satzung geregelt werden und nicht etwa nur durch eine ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden. In dieser Satzung sind als Mindestinhalt insbesondere folgende Dinge zu regeln und zu bestimmen:

- die Bereitstellung der betreffenden Einrichtung zur öffentlichen Benutzung für den betroffenen Einwohnerkreis;
- die Art des Anschlusses und der Benutzung der Einrichtung;
- der Kreis der zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteten;
- das Gebiet, für das der Anschluss- und Benutzungszwang gilt;
- die Ausnahmen, die vom Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen werden können;
- Art und Umfang der Beschränkung des Anschluss- und Benutzungszwangs (auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen).

Das Betreiben der Einrichtungen für den Anschluss- und Benutzungszwang erfordert mitunter beträchtliche Investitionen. Zudem haben die Einwohner für Anschluss und Benutzung Beiträge und Gebühren zu entrichten. Bevor die Satzung im Gemeinderat beschlossen wird, gilt hier § 11 Abs. 2 SächsGemO: Über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange ihrer Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

Die Verteilung der finanziellen Lasten sowie die Maßstäbe und Bemessungsgrundlagen für Anschlussbeiträge und Nutzungsgebühren müssen nicht selbst in der Satzung geregelt werden, hierzu wird in der Regel zeitgleich eine Abgabensatzung beschlossen.

Das Entgelt muss nicht als öffentlich-rechtliche Beitrags- und Gebührenregelung festgelegt werden, es kann auch in Form eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts geregelt werden. Die Entgeltregelung wird sich in erster Linie danach richten, ob es sich bei der öffentlichen Einrichtung um öffentlich-rechtliche (z.B. Eigenbetrieb) oder privatrechtliche (z.B. GmbH) Rechtsform handelt. Grundsätzlich sind die Gemeinden in der Entscheidung frei, ob sie das Benutzungsverhältnis privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich regeln wollen. Die Gemeinden sollten aber zumindest für diejenigen öffentlichen Einrichtungen, die sie ausschließlich aus eigenen Mitteln herstellen und unterhalten, soweit sie nicht als (formell) selbständige private Unternehmen geführt werden, die öffentlich-rechtliche Entgeltregelung anstreben.⁶

Ausnahmen

Da nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes auch die Belastung der durch den Anschluss- und Benutzungszwang Betroffenen gleichmäßig sein soll, bedürfen die Ausnahmen einer Begründung, die sich auf sachliche Erwägungen stützt. Ausnahmen kommen speziell dann in Betracht, wenn der Anschluss- und Benutzungszwangs entzweigend wirken würde oder sonst unbillig erscheinen würde.⁷

Besondere Umstände, die eine Ausnahme begründen, können in der örtlichen Lage oder in der sachlichen Besonderheit, in der Art der Grundstücksnutzung oder im Beruf der die Einrichtung benutzenden Personen liegen.

Die eine Ausnahme rechtfertigenden Sachverhalte sind in der Satzung nach den jeweils besonderen Merkmalen hinreichend zu beschreiben. Da aber nicht alle Einzelfälle vorausgesehen werden können, in denen eine Ausnahmeregelung erforderlich wäre, ist es auch zulässig, eine allgemeine Ausnahme-Generalklausel für alle Fälle in der Satzung vorzusehen, in denen

die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs unbillig erscheint, wenn und soweit der Anschluss aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Ausnahmegründe können nicht nur zu Gunsten des Pflichtigen, sondern auch des Einrichtungsträgers in Betracht kommen, und zwar hauptsächlich dann, wenn die Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Einzelfall in einem besonderen Maße unwirtschaftliche Aufwendungen verursachen würde, aber das öffentliche Wohl insgesamt durch die Ausnahme aber nicht gefährdet wird.

Die Beschränkung auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets kann gerechtfertigt sein wegen der Entfernung vom Siedlungsschwerpunkt, der besonderen topographischen Lage oder der wirtschaftlichen Struktur (z.B. rein landwirtschaftlicher Ortsteil).

Gruppen von Grundstücken oder Gewerbebetrieben sind in der Satzung durch ein festzulegendes objektives Merkmal gekennzeichnet (z.B. Wohngrundstücke, Kleingärten, Brauereien). Das Gruppenmerkmal von Personen kann etwa der ausgeübte Beruf sein (z.B. Landwirte). Die Ausnahme kann auch wegen eines besonders hohen Wasserverbrauchs (z.B. Gärtnereien) oder wegen eines Bedarfs nach besonderer Wassergüte (z.B. Brauereien) in Betracht kommen.⁸

AG

¹ § 12 der Sächsischen Landkreisordnung enthält eine analoge Bestimmung für die Landkreise.

² Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 14, Rn. 2 u. 3.

³ Vgl. ebenda, Rn. 16.

⁴ Vgl. ebenda, Rn. 19 und Vogelsang/Lübking/Ulbrich, Kommunale Selbstverwaltung, E. Schmidt Verlag, 3. Aufl., S. 160.

⁵ Siehe unter www.agfw.de/: Die AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. hat auch einen „Leitfaden Öffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme“ herausgegeben.

⁶ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar ..., Kommentar zu § 14, Rn. 35.

⁷ Vgl. A. Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck 2000, S. 271.

⁸ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar ..., Kommentar zu § 14, Rn. 61.

Internet für Asylsuchende

VON KONRAD HEINZE, CHEMNITZ

Ein Internetzugang leistet in einer digitalen Gesellschaft einen erheblichen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er ermöglicht Information, Meinungsbildungsprozesse, Beteiligung, den Ausbau und die Nutzung von e-Governance und lässt die räumliche Distanz zwischen Menschen schrumpfen. Insbesondere letzteres gilt für die Bevölkerung eines ländlichen geprägten Flächenkreises ebenso wie für Asylsuchende und Geflüchtete. Die Fragen nach Breitbandausbau und freiem Internetzugang via WLAN berühren von daher Querschnittsthemen der Gesellschaft.

Die allermeisten Asylsuchenden und Geflüchteten, nicht nur jene aus den Herkunftsstaaten des afrikanischen Kontinents und des Nahen Ostens, verfügen über ein Smartphone und damit über einen mobilen Internetzugang.¹ Der Migrationsforscher Vassilis Tsianos: „Ich bin noch nie einem Migranten begegnet, der nicht zumindest ein einfaches Handy gehabt hätte.“²

Der Nutzen von Smartphones und mobilem Internet liegt auf der Hand: sie dienen der Navigation via GoogleMaps, der Kommunikation mit Freund_innen und Familie in der Heimat über WhatsApp und Skype, der Beschaffung von Informationen und sie sind ein Speicher für Dokumente. Dies gilt nicht nur während des Fluchtweges, sondern auch vor Ort, etwa um den Weg zu einem Amt zu finden oder um sich über YouTube-Videos und Online-Wörterbücher selbst Deutschkenntnisse zu vermitteln. Von besonderer Bedeutung ist es, sich mangels flächendeckender Angebote zur Asylverfahrensberatung Informationen und Hilfe zur Rechtsberatung per Internet zu organisieren.

Jedoch ist es für Asylsuchende und Geflüchtete schwer in Deutschland einen entsprechenden Mobilfunkvertrag abzuschließen, besonders dann, wenn sie über kein Bankkonto verfügen. Demnach bleiben PrePaid-Guthaben, welche allerdings in Zeiten günstiger Flatrate-Verträge sehr ungünstige Konditionen aufweisen und angesichts der Leistungen nach AsylbLG schnell zu teuer werden.

Insofern sind Asylsuchende und Geflüchtete im besonderen Maße auf einen stetigen und kostenlosen Zugang zum Internet angewiesen. Eine Kleine Anfrage vom März 2015 zeigt ein differenziertes Bild: so gibt es in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen³ generell keinen WLAN-Zugang, in den Unterbringungseinrichtungen der Kommunen findet sich ein solcher vereinzelt, aber meist gegen die Entrichtung einer Gebühr. Allein eine Unterkunft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bietet einen kostenlosen Zugang an.⁴ Die Antwort des SMI verweist zwar auf die tatsächlich gegebene Möglichkeit, dass bspw. über den Dresden-Pass die Internetzugänge in den städtischen Bibliotheken zu nutzen sind. Ein Ausbau des Angebots von kommunalen Sozialpässen ist zwar prinzipiell zu begrüßen, allerdings muss in diesem konkreten Fall klar sein, dass solche Internetplätze begrenzt sind und in der Frage nach der räumlichen Nähe nur in den großen Ballungsräumen praktikabel erscheinen.⁵

Eine Möglichkeit der Kommunen die in dieser speziellen Notlage helfen kann und darüber hinaus der Allgemeinheit zu Gute kommt⁶, ist die Einrichtung eines kommunalen WLAN. Allerdings stehen die Kommunen hierbei vor dem Problem der sogenannten Störerhaftung⁷: demnach ist der WLAN-Betreiber für etwaige Rechtsverletzungen Dritter, bspw. das unrechtmäßige downloaden von Filmen, Musik etc., haftbar zu machen. Letztlich wäre die Kommune der haftbar zu machende Betreiber.

Dies kann aber umgangen werden, wenn die Einrichtung, der Betrieb und damit die Verantwortung des WLAN auf eine dritte Partei übertragen wird. Konkret ist die Freifunk-Initiative zu nennen, die sich bundesweit für den Ausbau frei zugänglicher WLAN-Netzwerke einsetzt. So wurde diese vom Göttinger Integrationsrat angesprochen, ob sie die Kommune bei der Einrichtung von WLAN an Unterkünften unterstützen kann, woraufhin diese die nötige Technik installierte.⁸ Ähnliches gilt für Stuttgart: hier brachte zwar die Verwaltung Bedenken vor, toleriert aber die von der örtlichen Freifunk-Initiative geschaffenen Tatsachen.⁹ In Dortmund arbeitet ebenfalls die Freifunk-Initiative an entsprechenden Lösungen, in München ist mit „Refugees Online“ eine eigenständige Initiative entstanden.¹⁰ Jüngst wurde in Chemnitz, wiederum von lokalen Freifunker_innen, eine Außenstelle der EAE mit WLAN ausgerüstet. Einen weiteren Ausbau lehnte jedoch das für die Unterkunft verantwortliche SMI ab.¹¹

Das ein solches Netzwerk auch stadt- und gemeindeweit denkbar ist, darauf verweist ein entsprechender Antrag der FDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat: hierin wird explizit formuliert, eine Zusammenarbeit mit der Freifunk-Initiative zu prüfen.¹²

Zu beachten ist allerdings eine vor kurzem verabschiedete Gesetzesänderung des Telemediengesetzes. Diese wurde von der Bundesregierung initiiert, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Störerhaftung zu schaffen, wird aber von IT-Verbänden, Vereinen und Initiativen harsch kritisiert. Im neu geschaffenen § 8 Abs. 4 Telemediengesetz soll demnach der WLAN-Betreiber aus der Haftung genommen werden, wenn er „zumutbare Maßnahmen“ ergreift. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung, welcher in der Fassung vom 15.06.2015 übernommen

und am 16.09.2015 verabschiedet wurde heißt es, dass eine Verschlüsselung des Netzes und eine freiwillige Registrierung der Nutzer_innen hierfür in Frage kämen. Weiterhin sollen nur denjenigen Nutzer_innen Zugang zum Internet gewährt werden, welche erklären, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.¹³ Die Kritik der IT-Verbände, darunter die Freifunk-Initiative, geht nun dahin, dass jede Verschlüsselung und Passwortabfrage, jede Registrierung der Nutzer_innen und das Einholen von deren Nutzungserklärungen den Sinn und Zweck eines offenen, frei zugänglichen WLAN ad absurdum führen.

Insofern ist von kommunaler Seite in den kommenden Monaten zu beobachten, wie IT-Verbände und Initiativen, welche mit der nötigen Expertise ausgestattet sind, auf diese neuerliche Situation reagieren. Es ist sehr zu empfehlen, diese bei den Überlegungen hinsichtlich eines kommunalen WLAN frühzeitig anzusprechen und um Mitarbeit zu bitten. Ebenso ist die Einrichtung eines kostenlosen WLAN über einen privaten Betreiber in der Leipziger Innenstadt von Interesse. Zurückgehend auf einen Antrag der Fraktion der LINKEN im Leipziger Stadtrat¹⁴ soll zum Jahresbeginn 2016 dessen Betrieb aufgenommen. Nähere Details sollen allerdings erst zum Start des Angebots bekanntgegeben werden.

¹*Dies liegt mit darin begründet, dass in vielen Staaten des afrikanischen Kontinents und des Nahen Ostens Mobiltelefone in Ermangelung eines ausgebauten, stationären Telefon- und Datennetzes weit verbreitet sind. Die Netzanbieter und Mobiltelefonhersteller haben dementsprechend reagiert, den Netzausbau vorangetrieben und bieten für die regionalen Märkte in der Qualität der Ausstattung reduzierte, aber günstig zu erwerbende Smartphones an. In diesem Zusammenhang ist auch an die jüngste Vergangenheit zu denken: der „arabische Frühling“ ist ohne einen massiven Ausbau der digitalen Infrastruktur und die entsprechende Zahl von Nutzer_innen der gewachsenen, digitalen Vernetzung nicht zu denken.*

²*Vgl. Tsianos, Vassilis/Köver, Chris: Smartphones sind für Flüchtlinge überlebenswichtig, Interview vom 23.08.2015.*

³*Im September 2015 unterbreitete die Telekom den Vorschlag, die Einrichtung von WLAN in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu unterstützen, bittet aber angesichts der Vielzahl an Anfragen um Verständnis, sollten sich Verzögerungen ergeben.*

⁴*Vgl. Nagel, Juliane: Kleine Anfrage „Möglichkeit zur Internetkommunikation für Asylsuchende“, Drs.-Nr. 6/981 vom 11.03.2015, Anlage zu Drs.-Nr. 6/981.*

⁵*Vgl. ebenda, S. 2.*

⁶*Gerade dieser Punkt ist angesichts einer öffentlichen „Neiddebatte“ nicht genug zu betonen.*

⁷*Zurückzuführen auf § 8 Telemediengesetz (TmG).*

⁸*Vgl. Brakemeier, Michael: Göttinger Freifunker bieten Flüchtlingen kostenlosen Internet-Zugang, vom 15.04.2015.*

⁹*Vgl. Breithut, Jörg: Internet für Geflüchtete. Gar nicht so einfach, gutes zu tun, vom 21.07.2015.*

¹⁰*Vgl. Weckwerth, Christopher: Freies WLAN hilft gegen die Isolation*

¹¹*Vgl. Peters, Jana: Verein stellt kostenloses Internet an Flüchtlingsunterkünften bereit, vom 11.09.2015.*

¹²*Vgl. Fraktion FDP im Stadtrat Erlangen: Antragsnr. 092/2015 „WLAN in Erlangen“, vom 12.05.2015.*

¹³*Vgl. Referententwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 15.06.2015, S. 13/14.*

¹⁴*Vgl. Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Leipzig: Antrag V/A 306 „Kostenloses Internet in der Leipziger Innenstadt“, Neufassung vom 14.02.2013; Ratsbeschluss V-1522/13, beschlossen am 20.02.2013.*

Demnächst beim KFS zu erhalten:



Hrsg.: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
ISBN 978-3-945564-02-8; 6,90 EUR

Energie und Wasser, Bahnen und Busse, Straßen und Stadtreinigung ... gute Infrastruktur ist die Pflicht jeder Kommune. Zunehmend arbeiten die Städte und Gemeinden dabei auch mit privaten Partnern zusammen oder kommunale Betriebe werden »auf dem Papier« privatisiert. Aufgabe der kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten ist es, hier genau hinzuschauen und das öffentliche Interesse zu vertreten. Ein zuverlässiger Helfer dabei ist dieser Leitfaden.

Diplom-Verwaltungswirt Alexander Thomas hat öffentlich-private-Kooperationen genau analysiert und erklärt transparent alle rechtlichen Grundlagen. Der Autor ist seit dem Jahr 2000 parlamentarischer Berater der Linksfraktion im Sächsischen Landtag – davor war er Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Meißen.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha